

# Veranstalterhaftung

VERAG Veselka-Mittendorfer-Wanik ist der **führende Dienstleister für die Entwicklung von Versicherungskonzepten zur Veranstalterhaftpflicht** in Österreich. Wir unterstützen Veranstalter, Eventagenturen und vor allem Locationbetreiber bei der Gestaltung der individuell optimalen Versicherungsdeckung.

Dabei treten wir entweder direkt als betreuender Makler auf oder unterstützen als Spezialist den sonstigen Versicherungsbetreuer.

Zudem haben wir die **modernste Versicherungslösung Österreichs, die Internetplattform [www.Sicher-Veranstalten.at](http://www.Sicher-Veranstalten.at)**, mitentwickelt und servizieren diese für alle User und Interessenten als Informations- und Online-Abschluss-Plattform.

**In diesem Dokument haben wir den Versuch unternommen, die rechtlichen Grundlagen und die aktuell gültige Rechtsprechung zum Thema Veranstalterhaftpflicht zusammenzufassen.**

## Warum, wem und wofür haften Veranstalter?

Vom Organisator einer Veranstaltung werden jene Vorsichtsmaßnahmen erwartet, die erforderlich sind, um Sicherheit der Teilnehmer und Besucher zu gewährleisten und Schäden an ihren Rechtsgütern zu vermeiden.

Es handelt sich um die klassische Verschuldenshaftung des § 1295 ABGB, die auf Schaden, Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden abstellt. Es handelt sich dabei nicht um eine Erfolgshaftung.

Der Veranstalter hat zumutbare Vorkehrungen zu treffen. Eine unbedingte Verhinderung jedes möglichen Schadens kann nicht garantiert werden und wird auch nicht verlangt. Für einen Haftungsanspruch ist damit immer ein subjektiv und objektiv vorwerfbares Element von Nöten.

Mögliche Ansprüche ergeben sich aus Vertrag („ex contractu“) oder Delikt („ex delicto“). In der Praxis liegt der häufigste Haftungsgrund in einem Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten.

Die Ratio hinter dem Institut der Verkehrssicherungspflicht ist, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft soweit als möglich dafür zu sorgen hat, dass niemand durch diese zu Schaden kommt. Vergleiche dazu den Rechtssatz Nummer RS0023801 des OGH:

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verlangt Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, deren Rechtsgüter durch die Schaffung einer Gefahrenlage verletzt werden können. Das bezieht sich auch auf Gefahren, die erst durch den unerlaubten und vorsätzlichen Eingriff eines Dritten entstehen. Voraussetzung ist allerdings immer, dass die Möglichkeit der Verletzung von Rechtsgütern Dritter bei objektiver sachkundiger Betrachtung zu erkennen ist.

Aus dieser Überlegung ergeben sich bereits zwei Elemente, die für jeden Organisator einer Veranstaltung zu bedenken sind:

1. Er ist zu aktivem Handeln zur Gefahrenabwehr verpflichtet.
2. Verkehrssicherungspflichten sind vertragsunabhängig. Ein Veranstalter ist also nicht nur den (zahlenden) Teilnehmern haftungsrechtlich verantwortlich, sondern sind Vorsichtsmaßnahmen auch bei unentgeltlichem Eintritt und zum Schutz von Dritten zu treffen.

Die Unterscheidung zwischen einer vertraglichen und deliktischen Haftung ist allerdings auch in diesem Fall nicht überflüssig: Vertragspartnern haftet der Veranstalter für Handlungen seiner Gehilfen als wären es seine eigenen; für Schäden, die Dritte erleiden, muss er hingegen nur dann einstehen, wenn er sich wissentlich eines habituell untüchtigen oder gefährlichen Gehilfen bedient hat.

Zur Abwehr des im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Risikos obliegt es dem Veranstalter, Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Da es sich bei der Veranstalterhaftung um eine Verschuldenshaftung handelt, ist zu fragen, wie dieses Verschulden vermieden werden kann.

Wenn man bedenkt, dass es sich bei „Verschulden“ einfach ausgedrückt um „Vorwerfbarkeit“ handelt, lässt sich die Frage auch formulieren als: Hätte es Maßnahmen gegeben, welche das Schadensereignis abgewendet hätten und – wenn das überhaupt möglich gewesen wäre - welche Vorsichtsmaßnahmen wären zumutbar gewesen?

Zu Recht haben Rechtsprechung und Lehre davon Abstand genommen, den Sorgfaltsmaßstab am gefährdeten Rechtsgut zu fixieren. In letzter Konsequenz müssten dann nämlich Leben und körperliche Unversehrtheit von Veranstaltungsbesuchern und Dritten buchstäblich jeden Aufwand des Veranstalters rechtfertigen. In anderen Worten: jede mögliche aber nicht getroffene Maßnahme wäre Grund, das Verschulden des Veranstalters anzunehmen.

Damit wären Veranstaltungen zu typischen „Risikosportarten“ nicht mehr durchführbar.

Statt dieses unpraktikablen Ansatzes hat sich eine Abstellung auf die Risikolastigkeit der jeweiligen Veranstaltung als sinnvoll erwiesen: Für Teilnehmer und Zuschauer eines Autorennens sind ganz offensichtlich andere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen als bei einer Weinverkostung mit Kammermusik. Nach ständiger Rechtsprechung ist aber noch viel genauer abzuwägen, indem auf die Umstände der konkreten Situation eingegangen wird.

Eine gewisse Relevanz entfaltet das zu schützende Rechtsgut allerdings bei der Möglichkeit der Haftungsfreizeichnung: Die Freizeichnung von der Haftung für Personenschäden in AGB ist als gröbliche Benachteiligung des anderen Teils auch insoweit unwirksam, als sie sich auf die leichte Fahrlässigkeit bezieht (1Ob400/97y).

Zu bedenken ist allerdings auch, dass ein erhöhtes Risiko in zweierlei Richtung die Sorgfaltspflichten beeinflussen kann.

Einerseits bedeutet höheres Risiko typischerweise auch höhere Sorgfaltspflichten für den Verkehrssicherungspflichtigen.

Andererseits kann gleichzeitig gerade eine risikobehaftete Tätigkeit aber auch zu dessen Entlastung beitragen. Gerade weil vom Veranstalter nicht die Abwehr jeder Gefahr erwartet werden kann (siehe oben, die Veranstalterhaftung ist eine Verschuldenshaftung und keine Erfolgshaftung!), kann sich auch ein Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung nicht völlig von jeder Verantwortlichkeit für eigenes Handeln befreien, indem er sich auf den Veranstalter beruft. Wer sich freiwillig einer erkennbar risikoträchtigen Situation aussetzt, kann die Verantwortung nicht auf andere schieben, wenn sich dieses Risiko dann verwirklicht.

Während die „Freiwilligkeit“ bei Veranstaltungen – sowohl für Besucher als auch für Teilnehmer – selten problematisch ist, wird die Erkennbarkeit von Risiken oft der Dreh- und Angelpunkt von langwierigen (auch gerichtlichen) Auseinandersetzungen. Die Überlegung ist hier, dass jedermann nur die Verantwortung übernehmen kann, von deren Umfang und Risiko er eine konkrete Vorstellung hatte. Das Risiko kann entweder aus den Umständen des konkreten Falls offensichtlich oder aber für die gegenständliche Tätigkeit typisch sein. So kann sich ein Fußballspieler nicht an den Veranstalter eines Turniers halten, wenn er beim Hallenturnier in eine an der Wand fixierte Sprossenwand läuft, und von unvorhersehbaren Risiken sprechen.

Was die tätigkeitstypischen Risiken angeht, so wird der Ausschluss der Veranstalterhaftung für diese leichter ersichtlich, wenn man bedenkt, dass selbst sporttypische Regelverstöße (Fouls) des Spielpartners keine (strafrechtlichen) Klagen begründen können. *Umso weniger kann dem Veranstalter ein Vorwurf gemacht werden, wenn sich die typischen Gefahren verwirklichen.*

Im Gegenschluss braucht ein Spieler beispielsweise nicht mit losen Abdeckungen auf dem Spielfeld zu rechnen, weil es sich dabei um atypische Risiken handelt.

Hier ist in einer gewissen Parallele zu den heute üblichen ärztlichen Aufklärungspflichten darauf zu achten, gerade Teilnehmer von Veranstaltungen über mögliche Gefahrenquellen aufzuklären. Diese „Warnpflichten“ sollten auch nicht einfach als Formalität abgetan werden: Wenn man bedenkt, dass

die Einwilligung in das Risiko der Veranstaltung nur dann (für typische Risiken) haftungsbefreiend für den Veranstalter ist, wenn der Teilnehmer die Gefährlichkeit seiner Tätigkeit auch erkennen konnte wird klar, dass hier besser zu gründlich als zu oberflächlich erklärt wird und wenn möglich diese Aufklärung auch dokumentiert wird.

Überhaupt ist die gründliche Dokumentation sowohl von Aufklärung als auch von Sicherungsmaßnahmen eine nicht zu vernachlässigende Absicherung des Veranstalters: Der OGH stellte schon in 7 Ob 516/78 eine Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB fest, womit es dem Veranstalter obliegt, die Erfüllung der nötigen Sorgfalt in der Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflichten zu beweisen.

**Zusammenfassend lässt sich sagen, dass den Veranstalter einerseits die Pflicht trifft, jede zumutbare Anstrengung zu unternehmen, um Schäden von Teilnehmern, Zuschauern und auch unbeteiligten Dritten zu vermeiden, was sowohl Sicherungsmaßnahmen als auch Aufklärungspflichten umschließt, andererseits aber auch im Bereich des Veranstaltungsrechts jedermann auf eigenes Risiko handelt, sofern er dazu in der Lage sein musste, dieses zu erkennen.**

Da Gerichte bei der Präzisierung dieser zumutbaren Sorgfalt immer den konkreten Einzelfall betrachten, haben wir in der Folge einige anschauliche Beispiele für den Haftungsmaßstab für Veranstalter angeführt.

### Fälle der Rechtsprechung zur Veranstalterhaftpflicht

#### **Scherben in der Diskothek (2Ob87/07v):**

Der Besucher einer Diskothek rutscht auf dem nassen Boden aus und greift beim Versuch, den Sturz zu bremsen, auf eine Glasscherbe, worauf er den Betreiber der Diskothek auf € 4000 Schmerzensgeld klagt.

Der OGH sprach dazu aus, dass der Betreiber für die verkehrsübliche Sorgfalt hafte. Eine ständige Kontrolle und Reinigung des Bodens wäre nur mit großem und geschäftsschädigendem Aufwand möglich (etwa durch Reinigungskräfte mit Taschenlampe) und sei dem Betreiber nicht zumutbar. Andererseits müsste dem Besucher einer Diskothek gerade bei den typisch schlechten Beleuchtungsverhältnissen und dem Gedränge erwartet werden, sich besonders vorsichtig zu bewegen. Das Begehren des Klägers wurde somit abgewiesen.

#### **Scherben in Diskothek II (2Ob580/95):**

Während einer Veranstaltung in einer Diskothek werfen Gäste Gläser auf die Tanzfläche. Die Scherben werden von Reinigungskräften beseitigt. Als sich das Vorgehen der Besucher nach 20 Minuten wiederholt und die Reinigungskraft beim Versuch, die Scherben wiederum zu beseitigen, beschimpft wird, wendet sich diese an den Türsteher. In diesem Zeitraum werden neuerlich Gläser zerschlagen. Ein Gast, der von diesen Vorgängen keine Kenntnis hatte, tritt auf eine 4-5 cm große Scherbe und verletzt sich dadurch.

Das Erstgericht argumentierte, dass der Veranstalter jede zumutbare Handlung unternommen habe, um die Gefahr für die Gäste zu beseitigen.

Das Berufungsgericht hingegen kam zu dem Schluss, dass bereits nach den ersten Ausschreitungen besonderes Augenmerk auf die randalierende Gruppe zu legen gewesen wäre und sofort nach dem zweiten Vorfall hätte eingeschritten werden müssen.

*Im Vergleich der Entscheidungen wird offensichtlich, wie sehr auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt wird. Während im ersten Fall dem Betreiber zwar bewusst ist, dass in einer Nacht bis zu 100 Gläser zerstört werden, ist klar, dass dem Betreiber keine praktikable Option offen steht, die Besucher der Diskothek zu schützen.*

*Sofern diese Möglichkeit aber gegeben ist – was das Berufungsgericht im zweiten Fall durch die Wegweisung der randalierenden Gäste annimmt – muss diese aber ergriffen werden.*

#### **Glasscherben im Pool (6Ob314/00w):**

Bei einer Schaumparty mit 600-800 Gästen springen mehrere Gäste in den zum Gastgarten gehörigen 80cm tiefen Pool, andere werden hineingeworfen. Einer der Hineingestoßenen verletzt sich an einer Glasscherbe, die von in den Pool geworfenen Gläsern stammt.

Das Erstgericht lehnte die Klage des Verletzten ab und verwies zu der Feststellung der erfüllten Sorgfaltspflicht auf den Ordnerdienst, der vom Veranstalter eingerichtet worden war.

Das Berufungsgericht hingegen stellte fest, dass zur Aufsicht über den Pool nur ein Ordner eingeteilt worden war, der sich zum Zeitpunkt des Vorfalles nicht vor Ort befunden habe. Durch die Zuteilung einer einzigen Person habe der Veranstalter seine Sorgfaltspflichten nicht erfüllt.

#### **8Ob50/05v Sturz auf Messe infolge rutschigen Bodens**

Beim Besuch einer Messe mit dem Thema „Wohn-Stil“ in der Hofburg stürzte die zum Unfallzeitpunkt 67-jährige Klägerin und erlitt einen Oberschenkeltrümmerbruch. In Folge begehrte sie Schmerzensgeld über ca € 40.000 und Feststellung der Haftung des Veranstalters für Folgeschäden.

Der Boden im Unfallbereich war zum Zeitpunkt des Sturzes „ungewöhnlich glatt und rutschig“, was der Klägerin auch aufgefallen war, obwohl keine Warnschilder aufgestellt worden waren.

Der OGH urteilte hier, dass es – gerade bei einer Messe, die vom Thema her auch ältere Personen anspricht – Aufgabe des Veranstalters ist, die Gehwege gefahrlos benutzbar zu halten. Sollte dies nicht gelingen, wäre es am Veranstalter zu beweisen, dass und warum es sich dabei um außergewöhnliche oder unvermeidliche Umstände gehandelt habe, die auch unter Aufgebot der nötigen Sorgfalt nicht zu verhindern gewesen wären.

Der Verletzte wurde allerdings ein Mitverschulden in der Höhe von einem Drittel angerechnet, weil sie keine Schritte unternommen hatte, der erkannten Glätte auszuweichen oder den Messebesuch abubrechen.

*Diese Entscheidung ergänzt das Bild, das der OGH in 10Ob26/00x gezeichnet hat: In diesem Urteil wurde festgehalten, dass Kunden bei strömendem Regen auch in den Gängen einer Filiale nicht mit völlig trockenem Boden rechnen können und der Eigentümer mit dem Auslegen eines Spannteppichs sowie regelmäßigem Wischen seiner Sorgfalt Genüge getan hat.*

*In beiden Fällen war den Besuchern die Rutschigkeit des Bodens bekannt oder erkennbar. Der Unterschied liegt hier nicht in der Erkennbarkeit, sondern in der (potentiellen) Vermeidbarkeit. Während in letzterem Fall offensichtlich ist, dass der Filialeigentümer Feuchtigkeit auf den Gängen nicht gänzlich vermeiden konnte, hat der Veranstalter im obigen Fall diesen Beweis nicht einmal versucht.*

#### **Lege Artis-Sicherung genügt: Absturz am Flying Fox (OLG Graz, 2 R 163/02m)**

Im Rahmen einer Kletterveranstaltung kommt es bei der Benützung eines „Flying Fox“ (Seilrutsche) zum tödlichen Unfall: Ein Teilnehmer wird über eine ca 40m weite Schlucht an einem schräg gespannten Seil abgelassen. Als der Bergführer den Kletterer in der Mitte des Seils abbremst, legt sich das Sicherungsseil (an dem der Kletterer hängt) durch die Trägheit so um den Karabiner, dass dessen Twist-Lock Verschluss geöffnet und gleichzeitig der Schnapper aufgedrückt wird und aushängt.

Schadenersatzansprüche der Hinterbliebenen richteten sich sowohl gegen den Veranstalter als auch gegen den Bergführer, fraglich war v.a. ob die angewendeten Sicherungen den notwendigen Sorgfaltspflichten genügten.

Nach der Erkenntnis des LG hat der Bergführer den Verschluss vor der Belastung durch den Kletterer überprüft. Zum damaligen Zeitpunkt war es bei Seilrutschen gängige Praxis, nur einen Karabiner zu verwenden, was auch vom Alpenverein, dem Bundesheer und der Alpingendarmerie in dieser Form praktiziert wurde.

Das Gericht ging darum von einer Erfüllung der geltenden Sicherheitsstandards aus.

*Interessant ist dieser Fall aus zweierlei Gründen: einerseits zeigt er die Grenzen der Verschuldenshaftung auf: Selbst wenn es um die Sicherung des höchsten Rechtsgutes – des Lebens an sich – geht, erkennt auch die Rechtsprechung die Grenzen des Machbaren. Sicherungen lege artis müssen genügen, auch wenn – gerade bei risikoträchtigen Aktivitäten – die Chance besteht, dass selbst gewissenhafte Sicherungsmaßnahmen unter gewissen Umständen versagen und zum Tod eines Menschen führen können.*

*Andererseits muss darauf hingewiesen werden, dass sich entsprechende Sicherheitsstandards durchaus ändern können. Mittlerweile ist nur noch die Sicherung mit 2 gegengleich eingehängten Karabinern lege artis. Wenn die konkrete Gefährlichkeit einer Tätigkeit erkennbar wurde und andererseits zumutbar beseitigt werden kann, entspricht nur noch das diesem Wissen angepasste Verhalten den (neuen) Sicherheitsstandards.*

### **Haftung für die Sicherheit des Personals (4Ob203/11y)**

Der Verletzte ist einer von 24 beim gegenständlichen Rennen eingesetzten Streckenposten. Er ist mit der Aufgabe betraut, einerseits das Rennen durch Flaggensignale zu dirigieren, andererseits die Zuschauer „im Auge zu behalten“. Die Posten wurden zwischen der mit Absperrband gekennzeichneten Rennstrecke und einer dahinterliegenden zwischen Holzpflöcken gehängten Kette (die den Zuschauerbereich abgrenzen sollte) platziert.

Die Streckenposten waren angewiesen, sich nicht in Gefahrenzonen, insbesondere nicht im Kurvenausgang aufzuhalten.

Während des Rennens überstiegen Zuschauer mehrfach die Abschränkungen, worauf sie vom später verletzten Ordner zurückgedrängt wurden. Als der Streckenposten von einer dieser Maßnahmen zurück zu seiner Position ging, kam es auf der Strecke zu einem Unfall, ein schleuderndes Motorrad erfasste den Ordner und verletzte ihn schwer.

Dem erfahrenen Ordner war bewusst gewesen, dass er sich durch das Verlassen der zugewiesenen Position in einen Gefahrenbereich begeben würde, allerdings hatten sich dort direkt vor dem Unfall noch Zuschauer befunden.

Die klagende Rentenversicherung (auf die die Ansprüche des Verletzten übergegangen waren) forderte € 3.700 an Rehabilitationskosten sowie die Feststellung der Haftung für künftig erwachsende Schäden und stützte sich auf Organisationsverschulden: Der Veranstalter habe behördliche Auflagen - Abschränkung des Zuschauerbereichs mit Strohballen oder Fangnetzen - nicht eingehalten, durch die Betrauung der Ordner mit mehreren, nicht gleichzeitig erfüllbaren Funktionen sei der Ordner in eine Pflichtenkollision gedrängt worden, die es ihm unmöglich gemacht habe, das auf ihn zufliegende Motorrad rechtzeitig zu erkennen und auszuweichen.

Der Veranstalter bestritt, rechtswidrig oder schuldhaft gehandelt zu haben. Der Verletzte habe die mit seiner Aufgabe verbundenen Risiken gekannt und in sie eingewilligt, für seine Verletzungen sei er selbst verantwortlich. Die Nichterfüllung der behördlichen Auflagen sei unerheblich, weil sie die Zuschauer schützen sollten, der Verletzte aber eben kein Zuschauer, sondern Streckenposten sei.

In einheitlicher Rechtsprechung schlossen sich Erst- und Berufungsgericht wie auch der OGH der Argumentation des Veranstalters an und führte weiter aus, dass eine Trennung von Ordnerdienst und Streckenposten nicht gefordert war und durch die Einteilung von 24 statt der behördlich festgelegten 15 Streckenposten auch ausreichende und angemessene personelle Kapazitäten vorhanden waren. Ein Unfall bei einem Motorradrennen sei ein ex ante erkennbares Risiko, auf das sich der erfahrene Streckenposten durch Übernahme der Funktion eingelassen habe. Diesen treffe zwar kein Verschulden, doch setze eine Haftung des Veranstalters die Verletzung von dessen Sorgfaltspflichten voraus, die in diesem Fall nicht vorliegen.

### **Mitverantwortung des Teilnehmers, Verkehrssicherungspflichten**

#### **Kollision mit Sprossenwand beim Hallenfußball (4Ob172/11i)**

Beim Hallenfußballturnier in einer Mehrzweckhalle gerät ein 6jähriger Spieler mit dem Fuß zwischen die Sprossen einer am Spielfeldrand befestigten Sprossenwand, stürzt und zieht sich einen Knöchel-

bruch zu.

Die daraufhin erhobene Klage auf Schmerzensgeld stützt sich auf die Behauptung, durch die ungesicherte Sprossenwand habe der Veranstalter des Turniers seine Verkehrssicherungspflichten nicht erfüllt.

Der OGH äußert dazu: *„die Veranstalter von Sportwettbewerben haben für die im Interesse der Sicherheit von Beteiligten und Zuschauern erforderlichen Vorkehrungen zu sorgen. Liegt die Möglichkeit nahe, dass sich aus einer Veranstaltung Gefahren für andere ergeben, so hat der Verantwortliche im Rahmen des Zumutbaren auch dagegen angemessene Maßnahmen zu treffen“*, schränkt aber so gleich ein: *„Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht dürfen nicht überspannt werden soll sie keine in Wahrheit vom Verschulden unabhängige Haftung des Sicherungspflichtigen zur Folge haben.“*

In logischer Folge kommt auch das Höchstgericht zu einer Verantwortung des Teilnehmers einer Veranstaltung, wenn ihm mögliche Gefahrenquellen erkennbar sind oder sein müssen: *„der Kläger hätte sein Verhalten auf die von ihm leicht erkennbare Gefahrensituation einstellen können. (...) Ein Veranstalter darf darauf vertrauen, dass ein Sportler auch im Wettkampf darauf achtet, wohin er mit vollem Tempo läuft...“*

### **Snowrafting (1Ob400/97y)**

Im Zuge eines Cluburlaubes nimmt der Kläger an einem Snowrafting-Wettbewerb teil: Ziel ist es, auf aufgeblasenen LKW-Reifen einen Hang hinab zu gleiten, als Gewinner soll jenes Team bestimmt werden, das dabei die höchste Weite erreicht. Dabei kommt der Reifen des Klägers von der vorgesehenen Bahn ab und wird über eine am Pistenauslauf befindliche Kuppe katapultiert, wobei sich der Kläger schwere Verletzungen zuzieht.

Der Kläger führt aus, dass die Veranstaltung auf einer ungesicherten (und damit ungeeigneten) Piste stattgefunden habe und ihm die mit dem Snowrafting verbundenen Risiken nicht erkennbar gewesen seien und auf sie auch nicht hingewiesen wurde.

Der Veranstalter wendet dagegen ein, dass die Gefährlichkeit mit – unsteuerbaren – Reifen einen Hang hinabzurutschen offensichtlich sei, die Tätigkeit der Teilnehmer also auf eigenes Risiko erfolge. Des Weiteren seien die Teilnehmer darauf aufmerksam gemacht worden, einerseits beim Start nicht zu sehr zu beschleunigen, um nicht von der vorgesehenen Route abzukommen. Diese Anweisungen habe der Kläger aber missachtet, indem er einen höheren als den vorgesehenen Startpunkt gewählt und Anlauf genommen habe.

Nach Ansicht des OGH findet sich hier das entscheidende Element des Falles: Wenn der Kläger sich über die Anweisung der Animatoren hinweggesetzt hat, obwohl vom Veranstalter bzw. dessen Gehilfen in zumutbarer Weise versucht worden war, die Befolgung dieser Anweisungen sicherzustellen, und das Abkommen von der Piste die Konsequenz dieser Regelmissachtung ist, so gebe es kein schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten des Veranstalters.

### **1 Ob 269/00s Krampus-Verkleidung / Gasofen**

Im Rahmen eines Nikolauszuges betraten sechs als Krampusse verkleidete Personen ein Restaurant. Die selbstgebastelten Verkleidungen der Umzugsteilnehmer bestanden größtenteils aus Hanffasern, die auf Arbeitsmonturen aufgeklebt waren und selbstgefertigten Masken mit Sehschlitzen, die höchstens 1,5 cm breit waren und damit nur ein eingeschränktes Sichtfeld ermöglichten.

Im Wissen um die Brandgefährlichkeit der Verkleidungen löschten die Krampusse beim Betreten des Gastzimmers herumstehende Kerzen aus. Beim Herumstehen kam jedoch einer der Kostümierten dem im Zimmer stehenden Gasofen zu nahe, es entzündeten sich Teile der Verkleidung, beim Versuch in Panik zu flüchten entzündeten sich - teilweise durch die bloße Hitzestrahlung - die Verkleidungen der anderen.

Der den Unfall verursachende Gasofen war technisch einwandfrei, hätte aber, um brandschutztechnisch korrekt aufgestellt zu sein, mit einem Schutzgitter in einer Entfernung von 0,5 m zusätzlich geschützt werden müssen.

Dies war bisher ohne Folgen geblieben, weil in normaler Kleidung die Hitze auch in nur 30 cm Nähe zum Ofen in wenigen Sekunden unerträglich geworden wäre, was aber den Krampussen durch die isolierend wirkende Verkleidung nicht auffallen konnte.

Vor Gericht beehrte die Sozialversicherung (auf die die Ansprüche der Verletzten gem. § 332 ASVG übergegangen waren) ca ATS 1.000.000 und stützte diesen Anspruch darauf, dass der Gastgeber durch die ungenügende Absicherung des Ofens den Unfall verschuldet habe.

Dieser wandte dagegen ein, dass das Alleinverschulden bei den Krampussen liege: ihm und seinen Mitarbeitern sei die Brandgefährlichkeit der Kostüme nicht erkennbar gewesen, ansonsten wären sie gar nicht erst ins Lokal eingelassen worden. Bei der Verwendung üblicher Kleidung wäre der Ofen keinesfalls gefährlich gewesen, den Krampussen hätte dagegen bewusst sein müssen, dass sich Hanf in der Nähe offener Flammen sofort entzündet.

Der OGH erkannte in diesem Fall auf ein Mitverschulden beider Parteien. Dem Gastwirt hätte einerseits die abstrakte Gefährlichkeit des Ofens bewusst sein müssen, da *angesichts der Anwesenheit mehrerer oder gar zahlreicher Personen bzw wegen der möglichen Auswirkungen von Alkoholgenuss - mit unkontrollierten Bewegungen gerechnet werden (muss), sodass Berührungen mit den Glühflächen bzw den davor befindlichen heißen Gittern gerade im Bereich der Beine nicht auszuschließen sind. Andererseits ging der Gerichtshof auch von einer konkreten Erkennbarkeit der Gefährdung aus: auch ohne Kenntnis der besonderen Brandgefährlichkeit der Krampuskostüme (musste) klar sein, dass die in den Gastraum eingetretenen Personen ohne weiteres in den Gefahrenbereich des Gasofens gelangen konnten und dass die "zottelige" Verkleidung ganz besonders dazu angetan war, mit den Glühflächen in Berührung zu kommen, zumal gerade bei "Krampussen" unkontrollierte Bewegungen geradezu typisch sind.*

Diese Missachtung der Sorgfaltspflichten durch den Gastwirt entband jedoch die Maskierten nicht von der Verantwortung für ihr eigenes Handeln:

*Sie waren sich der Brandgefährlichkeit ihrer Kostüme nicht nur voll bewusst, sondern haben darüber hinaus ihr Gesichtsfeld durch die von ihnen gewählten Masken in so großem Maß eingeschränkt, dass es ihnen klar sein musste, ihren Vorsatz, mögliche Zündquellen nach Betreten von Gasträumen sofort zu löschen, nur unzureichend verwirklichen zu können. Demgegenüber stellte der ungenügend abgesicherte Gasofen zwar eine nicht unbeachtliche Gefahrenquelle dar, war jedoch an sich als solche leicht erkennbar. Während vom Geschäftsführer der Beklagten nicht ohne weiteres zu verlangen war, dass er innerhalb des ganz kurzen Zeitraums vom Auftauchen der Krampusse bis zu deren Eintritt in den Gastraum das für die Kostümierung verwendeten Materials zufolge extrem hohe Gefahrenpotential erkannte, war dieses den verkleideten Männern in vollem Ausmaß bekannt, sodass ihnen auch zugemutet werden konnte, etwa durch eine in ihrer Sicht nicht behinderte Person vor dem Betreten sämtliche Zündquellen aus dem Raum entfernen zu lassen. In Anbetracht dieser Umstände ist eine Verschuldensteilung im Verhältnis 3 : 1 zu Lasten der Klägerin angemessen.*

Die Ausgangslage dieses Falles zeigt bemerkenswerte Parallelen zum Fall des Kinderfestes in 10b2227/96y, siehe unten. Während dort ein Gebläse mit nicht kindersicherer Abdeckung zu Verletzungen führte, war im gegenständlichen Fall die Abschirmung des Ofens Ursache eines Unfalles.

Dennoch kommt der OGH hier zum Ergebnis eines überwiegenden Verschuldens der Verletzten. Dies begründet sich in der von diesen verursachten und vorhersehbaren (in diesem Fall sogar: vorhergesehenen) Risikoerhöhung durch die Kostüme.

*Die primär bei Sportveranstaltungen entwickelten Grundsätze zu den Schutz- und Sorgfaltspflichten des Veranstalters werden hier konsequenterweise auch in der umgedrehten Konstellation angewendet: Wie der Teilnehmer einer Risikosportart sich nur auf das typische Risiko einlässt und mit untypischen Gefahren nicht zu rechnen braucht, so haftet auch der Veranstalter grundsätzlich nicht für untypisches und risikoerhöhendes Verhalten der Teilnehmer. Dies befreit ihn – wie aus diesem Fall ersichtlich – selbstverständlich nicht von der Pflicht, den von ihm beeinflussbaren Bereich von Gefahren freizuhalten.*

### **Skiwippe (8Ob14/13m)**

Der zum Unfallzeitpunkt 7-jährige Kläger wurde beim Überfahren einer sog. „Skiwippe“ schwer verletzt. Dabei handelt es sich um ein Gerät, das so konstruiert ist, dass die „Auffahrt“ etwas schwerer ist als die Abfahrt, es also beim Überfahren des Scheitelpunkts unter dem Gewicht des Schifahrers nach vorne kippt und danach mittels Schwerkraft wieder in die Ausgangsstellung zurückkehrt. Da der Kläger direkt hinter einem anderen Kind auf die Wippe zufuhr, war diese noch nicht wieder zurückgekippt, und er stieß in Höhe der Unterschenkel gegen die „Auffahrt“.

Die Klagsführung richtet sich sowohl gegen den Pistenhalter (gestützt auf den Liftbeförderungsvertrag) als auch gegen den Skischulbetreiber (als Aufsteller der Wippe) und stützt sich auf die Behauptung, dass es sich konstruktionsbedingt und für den Betreiber erkennbar um eine gefährliche Einrichtung handle. Die Beklagten hätten ihren Verkehrssicherungspflichten nicht genügt, da diese „Spielgeräte“ in einem eingezäunten aber ansonsten frei zugänglichen Pistenbereich unbeaufsichtigt aufgestellt waren.

Während das Erstgericht die Klage mit der Begründung abwies, dass die Wippe mit den auf Spielplätzen üblichen Geräten vergleichbar sei und bei ordnungsgemäßer Benützung keine besondere Gefahrenquelle darstelle, urteilte das Berufungsgericht, dass zwar kein Spielgerät völlig sicher sein könne, aber im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten zumindest das Aufstellen von Warntafeln mit die Gefahr verdeutlichenden Piktogrammen oder dem Hinweis, dass die Geräte nur unter Aufsicht benutzt werden dürfen, notwendig gewesen wäre.

Der OGH konnte sich dieser Ansicht allerdings nicht anschließen: Für die Verkehrssicherungspflichten sei nicht nur die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr entscheidend, sondern auch die Erkennbarkeit für den Gefährdeten. Bei leichter Erkennbarkeit entfalle die Verkehrssicherungspflicht zur Gänze (RS0114360).

Da Wippen und Schaukeln allgemein übliche Einrichtungen auf Spielplätzen seien und deren Funktionsweise auch zum Erfahrungsschatz von Kleinkindern gehöre, sei gerade von einem Kind, das bereits den „*notorisch mit erhöhter Verletzungsgefahr verbundenen Schisport*“ ausübe, zu erwarten, dass es die Funktionsweise der gegenständlichen Wippe erfasse. Sollte dagegen dem Kind diese Einsichtsfähigkeit fehlen, wäre es wohl auch nicht in der Lage, die vom Berufungsgericht geforderten Piktogramme zu beachten und zu verstehen. Genauso wenig hätte ein Hinweis auf Beaufsichtigungspflichten den Unfall verhindern können, da der Kläger zum Unfallzeitpunkt unter der Aufsicht seiner Mutter gestanden war, „*weshalb offenkundig auch ein ausgeschildertes Verbot der Benützung der „Kinderschneealm“ ohne erwachsene Begleitung (zusätzlich zu der vorhandenen Tafel „Benützung auf eigene Gefahr“)* den Unfall nicht verhindern hätte können“. Das Fehlen einer Maßnahme, die objektiv nicht geeignet ist, die Sicherheit in relevantem Ausmaß zu erhöhen, kann aber jedenfalls keinen Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten begründen.

*Dieser Fall streicht unabhängig voneinander 2 Aspekte der Verkehrssicherungspflichten heraus: Einerseits macht das Höchstgericht unmissverständlich deutlich, dass ein Veranstaltungsbesucher seine (Eigen-)Verantwortung nicht „an der Tür“ abgibt. Auch im vertraglichen Bereich wird zumindest eine gewisses „Mitdenken“ von jedermann entsprechend der konkreten Umstände und subjektiver Fähigkeiten erwartet.*

*Andererseits wird in dieser Entscheidung verdeutlicht, dass es für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten nicht nur auf Möglichkeit und Zumutbarkeit, sondern auch auf ihre Effektivität ankommt. Warnhinweise sind typischerweise sowohl möglich als auch zumutbar. Ihr Fehlen wird aber in diesem Fall nicht beanstandet. Stattdessen wird auf den konkreten Nutzen einer solchen Absicherung abgestellt. Da sie den konkreten Unfall nicht verhindert hätten, kann ihr Fehlen auch nicht kausal sein.*

*Diese Feststellung sollte allerdings auf keinen Fall als Abraten von Warnhinweisen verstanden werden, die der OGH in mehreren Fällen ausdrücklich gefordert hat (siehe Paragleiterunfall in 2Ob277/05g) oder Snowrafting in 1Ob400/97y). Stattdessen ist zu fragen, welche Maßnahmen ZIELFÜHREND zur Sicherheit der Teilnehmer zu ergreifen sind.*

### **Gehörschäden bei Rave-Party (6R85/99p)**

Die 16jährige Besucherin einer Rave Party (ca. 600 Gäste) begehrte vom Veranstalter ATS 30.000 Schmerzensgeld für einen erlittenen Gehörschaden und Feststellung der Haftung für künftige Schäden.

Der Veranstalter wies einerseits auf die ausgelegten Zettel mit der Aufschrift „*Der Veranstalter kann für keinerlei körperliche Schäden, insbesondere für Gehörschäden, die aufgrund der lauten Musik auftreten können, die Haftung übernehmen. Ich erkläre mich durch Bezahlung des Eintrittspreises mit diesen Bedingungen einverstanden, und verpflichte mich dazu, den Veranstalter schad- und klaglos zu halten. Vielen Dank, Der Veranstalter.*“, andererseits darauf, dass sowohl alle behördlichen Auflagen erfüllt worden seien, keine Beanstandungen während der Veranstaltung erfolgt seien und auch keiner der Mitarbeiter ähnliche Beschwerden gezeigt habe. Der Besuch einer derartigen Veranstaltung erfolge auf eigene Gefahr und im Wissen, dass dabei laute Musik abgespielt werde.

Zu seiner Verteidigung zog der Veranstalter Parallelen zu Sportveranstaltungen, bei denen das immanente Risiko einer Verletzung dem Risiko durch laute Musik bei Clubbings gleichzuhalten sei. Das Erstgericht gab der Klage in vollem Umfang statt und argumentierte dabei folgendermaßen: Die Erfüllung behördlicher Auflagen genüge nicht der nötigen Sorgfalt: *Selbst wenn die Polizei oder andere Verwaltungsbehörden aus Gründen der Verkehrssicherung Überprüfungen vornimmt und dem Sicherungspflichtigen bestimmte Vorkehrungen aufträgt, genügt dieser seinen Verpflichtungen nicht, wenn er lediglich diese Auflagen erfüllt, es aber unterlässt, selbständig zu prüfen, ob nicht darüber hinaus weitere Sicherungsmaßnahmen notwendig sind. (EvBl 1984/81 mit Zitat des BGH aus NJW 1975, 533)*

Zum Vergleich mit Sportveranstaltungen und der Teilnahme auf eigenes Risiko kam das Gericht zum Ergebnis, dass zwar auch bei Sportveranstaltungen die Teilnahme auf „unechtes Handeln auf eigene Gefahr“ darstelle: die Bereitschaft des Teilnehmers sich einem Risiko auszusetzen, beseitigt damit nicht jede Sorgfaltspflicht des Veranstalters, den jedenfalls noch gewisse Schutzpflichten treffen. Im Rahmen der vertraglichen Haftung (die bei der gegenständlichen – entgeltlichen – Veranstaltung zum Tragen kommt) treffen den Veranstalter nicht nur jene Sorgfaltspflichten, es obliegt ihm auch, deren Einhaltung zu beweisen, was dem Beklagten nicht gelang: Der Hinweis darauf, dass die ständig anwesenden Kellner keine Schäden davon getragen haben ging insofern ins Leere, als diese zum Selbstschutz Gehörstöpsel verwendet hatten.

Zuverlässige Lautstärkenmessungen zur Veranstaltung waren nicht vorhanden, allerdings hatten sich 15 Personen im Anschluss wegen Gehörschäden in Behandlung befunden, womit jedenfalls davon auszugehen sei, dass die Lautstärke gesundheitsschädliche Ausmaße erreicht habe.

Während die ausgelegten Warnhinweise den Veranstalter nicht von seiner Haftung befreien können, weil bei Personenschäden die Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit nicht ex ante ausgeschlossen werden kann, so sah das Berufungsgericht sie doch als relevant an: Immerhin sei damit ein Hinweis auf die grundsätzliche Gefährdung gegeben, die der Klägerin auch bewusst sein musste. Daraus leitete das Berufungsgericht ein Mitverschulden der Geschädigten ab, die sich bewusst einem gewissen Risiko ausgesetzt hatte:

*Berücksichtigt man neben der aufgezeigten Selbstgefährdung der Klägerin, dass diese im Vorfallszeitpunkt erst 16 Jahre alt war, und dass für viele Jugendliche in diesem Alter die Teilnahme an "Rave-Partys", "Clubbings" und dergleichen gleichsam ein gesellschaftliches "Muss" darstellt, um "in" zu sein, kann das Eigenverschulden der Klägerin nicht höher als mit einem Drittel bewertet werden.*

*In nachträglicher Betrachtung überzeugt dieses Urteil nicht zur Gänze. Wenn man hier wirklich Parallelen zum Risiko bei Sportveranstaltungen ziehen will und der Veranstalter durch gesundheitsgefährdende Lautstärke die notwendige Sorgfalt missachtet hat, ist ein Mitverschulden des Geschädigten (der trotz der Warnhinweise wohl davon ausging, dass zumindest nicht gesundheitsgefährdende Lautstärken erreicht werden würden) durch bloße Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen und es müsste konsequent die volle Haftung des Veranstalters ausgesprochen werden.*

*Dies gilt umso mehr als auch das Erstgericht davon ausging, dass die Klägerin „nur ihrer Gefährdung zugestimmt (habe) und nicht auch ihrer Schädigung; vielmehr habe sie bei vernünftiger Betrachtungsweise damit gerechnet, dass sie nicht verletzt werde.“*

*Hätte der Veranstalter hingegen seine Sorgfaltspflichten voll erfüllt, so wäre ihm gar kein Vorwurf zu machen, insofern würden also das Verschulden und damit die Haftung gänzlich wegfallen. Nach der bisherigen höchstgerichtlichen Judikatur sollte nur dann ein Mitverschulden nur dann in Frage kommen, wenn der Geschädigte selbst Schritte setzt, die sein Risiko über das übliche Maß erhöhen.*

### Aufklärungspflichten und Verkehrssicherungspflichten:

#### **Verletzung auf Wasserrutsche (10b114/08h)**

Ein 16jähriger Badegast verletzte sich beim Benützen einer Wasserrutsche. Im Gegensatz zu den durch Piktogrammen dargestellten vorgesehenen Rutschmöglichkeiten (sitzend oder liegend, Beine in Rutschrichtung) hatte er die Rutsche in kniender Position benutzt und war in einer Kurve mit dem Kopf gegen die Wand der Rutsche geschleudert worden, was zu Verletzungen an den Zähnen führte. Seine Forderung auf € 3.600 Schmerzensgeld stützte er auf die Behauptung, dass auf der Rutsche bereits mehrere Unfälle erfolgt seien, es sich also nicht um ein für den Publikumsverkehr geeignetes Sportgerät handle, und eine Aufklärung über die möglichen Gefahren nicht erfolgt sei.

Der OGH schloss sich dieser Ansicht allerdings nicht an. Seiner Ansicht nach hätte die Sicherheit der Rutsche (die den gängigen E-Normen entsprach und vom TÜV nicht beanstandet worden war) nur noch durch eine dauernde und lückenlose Überwachung durch Personal gesteigert werden können. Darin sah das Höchstgericht allerdings eine Überspannung der Verkehrssicherungspflichten, da eine solche weder üblich noch erforderlich sei, „insbesondere weil in Schwimmbädern an vielen Stellen Gefahren drohen, denen durch eine „allgegenwärtige Aufsicht“ zu begegnen weder geboten noch möglich sei.“

#### **Kletterunfall bei Weihnachtsfeier (6Ob17/07d)**

Bei der Weihnachtsfeier eines Klettervereins versucht sich die Mutter eines (minderjährigen) Mitglieds am Bouldern (Klettern in Absprunghöhe, dafür typischerweise ohne Seilsicherung) um die in ca 3,2 m Höhe aufgehängten Weihnachtsgeschenke zu erreichen. Während es eine Einweisung für die freiwillig Teilnehmenden nicht gab, bestand die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den 10 cm dicken Matten durch ein Seil sichern zu lassen.

Nachdem sich die kletterunerfahrene Frau nach einer Seilsicherung erkundigt hatte, stieg sie doch ungesichert in die Wand. Beim Versuch, eines der Geschenke auszuhängen kam es zum Sturz, wobei die Kletterin mit dem Fuß zwischen zwei Matten geriet (die dabei auseinanderrutschten) und sich dadurch verletzte.

Während der Verein darauf hinwies, dass es sich um eine Tätigkeit auf eigenes Risiko gehandelt habe (worauf auch auf Warnschildern hingewiesen worden sei), die Frau dieses Risiko freiwillig und ohne Inanspruchnahme der angebotenen Seilsicherung eingegangen sei, kam der OGH zur Haftung des Vereins.

Er stützte sich dabei auf zwei Argumente: einerseits sei einer kletterunerfahrenen Person die Schwierigkeit der betreffenden Kletterstelle nicht erkennbar. Da es keine Einweisung für die Freiwilligen gab und die Seilsicherung nur angeboten wurde, müsse dem Unerfahrenen diese als optional erscheinen. Der Verletzten sei damit die Gefahrensituation, in die sie sich begeben würde, nicht erkennbar gewesen.

Zudem hätte für das Bouldern an dieser Stelle vollflächig ausgelegte Matten mit einer Dicke von 30cm vorgesehen werden müssen.

*Dieser an sich sehr „einfache“ Fall verdeutlicht zwei Aspekte der Veranstalterhaftung: Einerseits die typische Verkehrssicherungspflicht – in diesem Fall ausreichende Mattensicherung –, andererseits die Beaufsichtigungs- und Aufklärungspflichten des Veranstalters. Auch wenn ein Teilnehmer an einer Veranstaltung eine optionale Sicherung nicht in Anspruch nimmt kann nur dann von Handeln auf eigenes Risiko ausgegangen werden, wenn ihm die Gefahr entweder aufgrund eigener Kenntnisse oder einer entsprechenden Aufklärung bewusst gewesen ist.*

### **Paragleiterunfall (2Ob 277/05g)**

Ein deutscher Urlauber bucht während eines Schitages einen Tandem-Paragleiterflug. Der Veranstalter versichert dem völligen Gleitschirmflieger-Neuling ein derartiger Flug sei „super und easy“, auf Gefahren der Sportart wird nicht hingewiesen. Die Nachfrage, ob die Schischuhe beim Start zum Problem werden können, wird verneint. Beim Anlauf zum Start stolpert der Urlauber, der Pilot kann den Start nicht mehr abbrechen oder die Flugbahn entsprechend korrigieren, der Gleitschirm fliegt in eine Baumgruppe. Beim Absturz des Touristen aus ca 6 m zieht sich dieser Kompressionsfrakturen an zwei Wirbeln zu.

Ein vom Erstgericht in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten kommt zum Schluss, dass sowohl Start als auch Flug „sach- und fachgerecht“ durchgeführt wurden, dem Veranstalter also der Beweis des Nicht-Verschuldens gelungen sei.

Dennoch kam der OGH zur Haftung des Veranstalters: Er argumentierte, dass dem Veranstalter bei einer Risikosportart jedenfalls eine Aufklärungspflicht zukomme. Nach Ansicht des Gerichtshofes hätte der im Paragleiten unerfahrene Tourist den Flug unterlassen, wenn er über die konkreten Gefahren bei Start und Flug informiert gewesen wäre, womit der Unfall vermieden worden wäre.

*Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist die Haftungsgrundlage, die der OGH hier schafft: Es richten sich keine Einwände gegen das SV-Gutachten, das den Veranstalter vom Verschulden am Flughergang freispricht.*

*Stattdessen beschäftigt sich der OGH mit der mangelnden Aufklärung und legt hier zumindest gewisse Rahmenbedingungen fest:*

*„Auch wenn es sich beim Paragleiten (gleichermaßen ob allein oder im Tandemflug) um eine typische Risikosportart handelt, bei welcher die Teilnahme grundsätzlich (auch) auf eigenes Risiko geschieht, so trifft doch den Betreiber und Veranstalter einer solchen Sportart, der auch das dafür notwendige Sportgerät zur Verfügung stellt, jedenfalls eine entsprechende Sorgfalts- und Aufklärungspflicht über die Sicherheitsrisiken betreffenden Umstände; nur so wird der Teilnehmer nämlich in die Lage versetzt, diese auch ausreichend und umfänglich abzuschätzen, wobei die Schilderung, Aufklärung und Beratung (Belehrung) so konkret, umfassend und instruktiv zu erfolgen hat, dass sich der hiervon Angesprochene der (möglichen) Gefahren bewusst wird und diese eigenverantwortlich abzuschätzen in der Lage ist. Nur typischerweise verbundene Gefährdungen können als typisches Risiko angesehen werden, wobei die Frage, ob ein Schadenersatzbegründendes Verhalten vorliegt, nur unter Heranziehung der für die konkrete Sportart geltenden Regeln oder Reglements zu beantworten ist (2 Ob 42/95 = SZ 68/141: Segelregatta). Allein aus der Tatsache der Teilnahme an einer mit gewissen Risiken behafteten Sportart kann auch kein Verzicht auf Schadenersatzansprüche abgeleitet werden (SZ 68/141). Die Abschluss(risiko)bereitschaft des eine solche Risikosportart ausübenden Teilnehmers, der sich einer naturgemäß durchaus offenkundigen Gefahr (Gefährdung), nämlich jener eines auch möglichen Absturzes aussetzt, darf jedenfalls nicht durch eine unrealistisch geprägte Erwartungshaltung und mit der Verlockung des Genusserlebnisses allein geweckt werden.“*

### **Vertragliche oder deliktische Haftung**

#### **Kinderfest mit „freiem Eintritt“ (1Ob2227/96y)**

Während eines Kinderfestes, mit freiem Eintritt kommt es zu einem Unfall: Während die Eltern in einem abgetrennten Raum (entgeltlich) mit Getränken bewirtet werden, greift ihr 15 Monate altes Kind im Spielbereich der Veranstaltung durch das Abdeckungsgitter des Gebläses einer Luftburg und verliert das erste Glied des Mittelfingers.

Die vom Veranstalter abgestellte Aufsichtsperson war zu diesem Zeitpunkt mit der Betreuung von 2 der ca 10 der bei der Hüpfburg spielenden Kinder beschäftigt, die davor im Spiel gestürzt waren.

Die Klage der Eltern richtete sich gegen den Veranstalter, der die Haftung ablehnte. Einerseits sei die Beaufsichtigung des Kindes die Aufgabe der Eltern gewesen, andererseits habe aufgrund der Unentgeltlichkeit der Veranstaltung auch kein Vertragsverhältnis bestanden, aufgrund dessen die Handlungen der Aufsichtsperson dem Veranstalter zugerechnet werden könnte.

Somit haftete der Veranstalter nur, wenn er sich wissentlich eines gefährlichen oder habituell untüchtigen Gehilfen bedient habe, was in concreto nicht gegeben war.

Das Erstgericht folgte dieser Argumentation und stellte fest, dass eine Haftung nicht anzunehmen wäre: Das Gebläse sei selbst für einen fachkundigen Besucher nicht als Gefahrenquelle erkennbar gewesen, die Aufsichtsperson habe sich erkennbar primär um das Geschehen bei der Hüpfburg gekümmert. Es würde auch die Sorgfaltspflichten des Veranstalters überspannen, würde man ihm auftragen, „jede nur theoretisch mögliche Verletzungsgefahr ausgeschaltet“ zu haben.

Das Berufungsgericht beschäftigte sich abweichend mit dem Element der Entgeltlichkeit und wich dabei von der Feststellung des Erstgerichts ab. Es betrachtete die Bewirtung der Eltern und die Beaufsichtigung der Kinder als eine Einheit, weil gerade das Angebot der Beaufsichtigung die Eltern zum Besuch der Veranstaltung und Getränkekonsum veranlassen sollte. Damit haftete der Veranstalter nach vertraglichen Maßstäben für seine Gehilfen, selbst wenn der konkrete Gehilfe für einen unentgeltlichen Aspekt der Veranstaltung eingesetzt wurde, sofern durch die Veranstaltung als gesamtes ein vertragliches Verhältnis begründet wird.

Dieser Argumentation folgte auch der OGH: er betrachtete die Beaufsichtigung der Kinder, auf die im Werbematerial zur Veranstaltung ausdrücklich hingewiesen wurde, als vertragliche Nebenpflicht und legte überdies den gesteigerten Sorgfalsmaßstab des § 1299 (Sachverständigenhaftung) an: Demnach hätte der Veranstalter die Anlage entweder selbst auf Kindersicherheit überprüfen oder einen fachkundigen Dritten hinzuziehen müssen. Hätte er das getan, wäre die mangelnde Kindersicherheit jedenfalls aufgefallen, eine Absicherung wäre dann mit einfachen Mitteln – wie etwa für Kinder unüberwindbare Absperrungen – machbar gewesen. Der OGH bejahte damit die Haftung des Veranstalters schon aus diesem Versäumnis.

## Massenveranstaltung, Sicherung der Rechtsgüter Dritter, behördliche Auflagen

### **Beschädigungen bei Flugshow (4Ob609/87)**

Anlässlich der Erstlandung einer Concorde am Flughafen Linz-Hörsching wurde auf dem Gelände des Flughafens durch einen Zeitungsherausgeber eine Großveranstaltung angesetzt. Im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens ging der Veranstalter von ca. 3.000 bis 10.000, die Bezirkshauptmannschaft von 30.000 bis 50.000 Besuchern aus, worauf der Planung die Annahmen der Behörde zugrunde gelegt und von der BH 70 Gendarmeriebeamte und 60 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als erforderlich festgelegt wurden.

Während der Veranstaltung wurde von Neugierigen von außen der Absperrungszaun auf einer Länge von 10m niedergerissen, die daraufhin auf das Gelände strömenden Zuschauer bestiegen die noch nicht fertiggestellten Flachdächer des Passagierabfertigungsgebäudes. Diese wurden vom Flugplatzbetriebsleiter über Mikrofon aufgefordert, das Gebäude vorsichtig zu verlassen, die Räumung wurde schließlich von der Gendarmerie durchgeführt.

Durch das Eindringen waren am Gebäude Schäden in Höhe von ca. ATS 130.000 entstanden, die nötigen Aufräumarbeiten erforderten weitere ATS 60.000.

Der OGH sprach dazu aus:

*„Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verlangt Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, deren Rechtsgüter durch die Schaffung einer Gefahrenlage verletzt werden können. Das bezieht sich auch auf Gefahren, die erst durch den unerlaubten und vorsätzlichen Eingriff eines Dritten entstehen. Voraussetzung ist allerdings immer, dass die Möglichkeit der Verletzung von Rechtsgütern Dritter bei objektiver sachkundiger Betrachtung zu erkennen ist, dass Angehörige einer Masse von mehreren tausend Menschen eigenen psychologischen Gesetzen unterliegen, insbesondere dass dabei Hemmungen und Rücksichtnahmen, wie sie für den einzelnen selbstverständlich wären, bisweilen nahezu ausgeschaltet werden, ist eine allgemein bekannte Erfahrungstatsache. Solcher Gefahren muss sich der Veranlasser einer Massenveranstaltung bewusst sein.“*

Der Veranstalter berief sich zu seiner Verteidigung darauf, die Auflagen der Behörde erfüllt und damit alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen zu haben. Dass diese sich als unzureichend erwiesen hatten sei ihm nicht zuzurechnen.

Der OGH ließ diese Argumentation allerdings nicht gelten: mit dem Hinweis darauf, dass bei einer Flugschau in Deutschland mit 50.000 Besuchern *500 Ordnungskräfte neben Polizeikräften „in erheblichem Umfang“ und der gesamten Feuerwehr einer bestimmten Gemeinde nicht ausgereicht hatten, das Eigentum von Nachbarn zu schützen* stellte der Gerichtshof fest, dass der Veranstalter keine Gründe gehabt hätte, die von der Behörde angeordneten Einsatzkräfte für ausreichend zu halten oder ihm der Einsatz eigener Ordner unzumutbar gewesen wäre.

Als Erkenntnis aus diesem Urteil ergibt sich, dass sich ein Veranstalter nicht allein darauf berufen kann, Normen oder Auflagen erfüllt zu haben und damit seinen Sorgfaltspflichten genügt zu haben. Während die Nichterfüllung von Auflagen jedenfalls auf nicht sorgfältiges Handeln schließen lässt bedingt ihre Befolgung noch nicht die Erfüllung „jeder zumutbaren Sorgfalt“.

### **Loveparade Duisburg 24.7.2010**

Die Loveparade in Duisburg ist sicher der größte Fall von Veranstalterhaftung, der sich in den letzten 10 Jahren in Mitteleuropa zugetragen hat. Im Gegensatz zu den anderen Beispielen ist hier festzuhalten, dass es – obwohl seit dem Ereignis 4 Jahre vergangen sind – bis heute weder straf- noch zivilrechtliche Urteile gibt.

Aus der Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft lässt sich aber zumindest in strafrechtlicher Hinsicht eine gewisse Argumentationslinie ablesen. Ob die Gerichte dieser folgen werden, bleibt abzuwarten.

Seit dem Beginn der 90er Jahre hatte sich die Loveparade von einem kleinen Straßenumzug aus der Technoscene zur größten Tanzveranstaltung der Welt entwickelt. Während man von ursprünglich (1989) etwa 150 Besuchern ausgeht, gibt der Veranstalter von 2008 1,6 Millionen Teilnehmer an. Die ursprüngliche Veranstaltung fand von 1989 bis 2006 in Berlin statt, von 2007 bis 2010 wurde an unterschiedlichen Orten im Ruhrgebiet gefeiert. Nach 3-jähriger Unterbrechung fand die letzte Loveparade schließlich in Duisburg statt.

Nachdem die Planungen bereits 2007 begonnen worden waren, wurde die Veranstaltung nach der Begutachtung von Konzepten privatrechtlicher Organisationen (u.a. Entfluchtungsanalyse) schließlich (erst) im Juli 2010 unter Auflagen genehmigt. Diese betrafen u.a. eine Begrenzung der gleichzeitig auf dem Gelände anwesenden Besucher auf 250.000 und die Breite von Fluchtwegen, insbesondere den Hinweis auf die Entfernung von (zur Zeit der Inspektion vorhandenen) Hindernissen auf diesen Fluchtwegen.

Eine von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene Studie von Dr. G. Keith Still stellt Ablauf und Ursachen des Unfalls folgendermaßen dar:

Der Zu- und Abgang zur Veranstaltung war primär durch einen 400m langen Tunnel geplant, in dessen Mitte eine Rampe aufwärts seitlich zu und vom eigentlichen Veranstaltungsgelände führt. Nach Berechnungen des Veranstalters wurde zu Höchstzeiten mit 90.000 Zu- und (gleichzeitig) 55.000 Abgängen pro Stunde gerechnet. Selbst in idealem Zustand spricht die Studie dieser Rampe allerdings nur eine Gesamtkapazität von 90.000 Passanten zu. Diese Menge wurde durch Zäune weiter auf maximal 52.000 verringert.

Ab ca 16:00 Uhr kam es auf dieser Rampe durch die gegenläufigen Besucherströme von Zu- und Abgehenden zu ersten Behinderungen.

Als unter dem Besucherandrang die Polizeiketten, die den Zugang einschränken sollten, aufgegeben werden mussten, steigerte sich die Menschendichte im Tunnel unkontrolliert weiter.

Während für die nachströmenden Besucher an den Tunnelleingängen die Situation im Tunnelinneren nicht erkennbar war, wurde für jene, die sich im Bereich der Rampe befanden, diese zum einzig sichtbaren Ausweg aus dem Gedränge.

Unter diesem Druck kam es schließlich zur Panik, wer irgendwie konnte, versuchte, sich über die Rampe in Sicherheit zu bringen, womit sich die Personendichte noch weiter steigerte. Dieser „Fluchtweg“ wurde damit zum Unglücksort für über 500 z.T. schwer Verletzte und 21 Tote. Bei 20 davon wurde als Todesursache „massive Brustkorbkompression“ festgestellt.

Zur Verdeutlichung: Dr. G. Keith nennt in seiner Studie folgende Zahlen: Typischerweise wird eine Dichte von 2-3 Personen/m<sup>2</sup> als „eventgeeignet“ angesehen, ab ca 6 P/m<sup>2</sup> (konstanter Körperkontakt, keine Ausweichmöglichkeiten) bestehen massive Sicherheitsrisiken.

Videoaufnahmen von der Rampe lassen Schätzungen von einer Dichte von 8-10 P/m<sup>2</sup> zu.

Die Staatsanwaltschaft gab am 18.1.2011 bekannt, dass sie Ermittlungen wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung gegen 16 Personen aus dem Bereich des Veranstalters, der Stadt aber auch der Polizei aufgenommen hat.

Am 11.7.2011 äußerte sich die StA in einer Stellungnahme mit der Feststellung, dass die Genehmigung der Veranstaltung ex post als rechtswidrig zu betrachten sei.

Die Anklageerhebung fand schließlich am 12.2.2014 statt: 4 Mitarbeiter der LoPa GmbH als Veranstalterin und 6 Bedienstete der Stadt wurden beschuldigt das Unglück einerseits durch schwerwiegende Fehler bei der Planung und andererseits durch rechtswidrige Planung und unterbliebene Überwachung verschuldet zu haben.

Angeklagt wurden:

- der Gesamtleiter, der Produktionsleiter, der technische Leiter und der Sicherheitsverantwortliche des Veranstalters, da das Zu- und Abgangssystem für die geplante Veranstaltung nicht geeignet sei, notwendigerweise damit zu lebensgefährlichen Situationen führen musste und dies bei sorgfältiger und pflichtgemäßer Prüfung hätte auffallen müssen.

- 3 Bedienstete des Amtes für Baurecht, die die Überprüfung des Konzeptes übernahmen und dieses genehmigten. Ihnen wird vorgeworfen, dass sie schwerwiegende Planungsfehler erkennen und die Genehmigung verweigern hätten müssen.

- 3 städtische Bedienstete in leitender Funktion wegen mangelnder Beaufsichtigung des Genehmigungsverfahrens.

Allen Angeklagten wurde einerseits mangelnde Erfüllung von Auflagen, andererseits mangelnde Kontrolle der Erfüllung vorgeworfen.

Keine Anklage wurde gegen die Polizei erhoben. Die StA begründete diesen Schritt damit, dass dieser kein Einblick in die Planungsunterlagen offen stand und gemäß den Gutachten auch keine Möglichkeiten, die Katastrophe nach Entwicklung noch aufzuhalten oder abzuwenden.

Auch gegen Bürgermeister und Geschäftsführer der Veranstalterin wurden keine strafrechtlichen Verfahren eingeleitet. Nach Ansicht der StA durften sie den Fachkenntnissen der planenden/genehmigenden Stellen vertrauen, gleichzeitig lagen der StA „keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie selbst Einfluss auf die fehlerhafte Planung oder die Erteilung der rechtswidrigen Genehmigung genommen haben“.

Zu beachten ist hier die Argumentation der Staatsanwaltschaft: von den Leitern einer Veranstaltung wird ein umfassendes und krisensicheres Konzept erwartet, für dessen Funktionieren sie strafrechtlich haften können. Es genügt auch nicht die theoretische Planung etwa an Hand von Berichten, Karten oder Aufnahmen, vielmehr ist eine Begutachtung der konkreten Situation erforderlich. Der Leiter einer Veranstaltung haftet für das Vorhandensein der nötigen Fachkenntnisse.

Andererseits ist die Aufgabe von Verantwortlichen nicht mit der Begutachtung von Konzepten und der Erteilung von Auflagen erfüllt. Diese haben auch auf ihre Umsetzung überprüft zu werden. Wenn diese Aufsichtspflicht verletzt wird, führt auch dies zur strafrechtlichen Verantwortung.

Gleichzeitig zeigt die Anklageschrift aber auch eine Eingrenzung dieser Verantwortung: Bei einer grundsätzlich gründlichen Organisationsstruktur geht zumindest die Staatsanwaltschaft davon aus, dass es keine unbegrenzte Weiterleitung der Verantwortung in hierarchischer Ordnung oder Pflicht zum Misstrauen gibt. Schon aus praktischen Gründen braucht nicht jeder Schritt der Untergebenen überprüft zu werden.

Von den strafrechtlichen Anklagen der Staatsanwaltschaft ist die zivilrechtliche Haftung zu unterscheiden: am 9.1.2014 gab die AXA-Versicherung, die sowohl den Veranstalter als auch die Stadt Duisburg versichert, einen Verzicht auf die Verjährungseinrede bis Dezember 2014 bekannt.

Anwälte der Opfer haben angekündigt, bis dahin Klagen gegen die Stadt Duisburg, das Land NRW, die Veranstalterin als auch den Geschäftsführer der Veranstalterin einbringen zu wollen.